

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 7. Dezember 2011

Nr. 20

Tag	INHALT	Seite
29.11.11	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)	533
29.11.11	Gesetz zur Bestimmung der nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden	534
16.11.11	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Bewirtschaftung des Landesbetriebs ForstBW und Kostentragung (VO Haushaltlinie Forst)	534
10.11.11	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Schopfeln-Rehletal«	536

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)

Vom 29. November 2011

Der Landtag hat am 23. November 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 571) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft, gilt er im Land Baden-Württemberg als Landesrecht fort. Dies ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 2 nicht außer Kraft tritt, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.«

2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Soweit der Staatsvertrag nach Absatz 3 Satz 1 als Landesrecht fortgilt, gelten die auf seiner Rechts-

grundlage erteilten und am 31. Dezember 2011 bestehenden Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne von § 10 Absatz 2 des Staatsvertrags, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, für die Zeitdauer der Fortgeltung des Staatsvertrags fort, allerdings nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus. Entsprechendes gilt für die nach § 12 des Staatsvertrags erteilten Erlaubnisse für die Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial sowie für die Erlaubnisse für die Vermittlung von erlaubten öffentlichen Glücksspielen.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 29. November 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID

FRIEDRICH

GALL

UNTERSTELLER

WARMINSKI-LEITHEUSSER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

DR. SPLETT

**Gesetz zur Bestimmung
der nach § 78 Absatz 7 Satz 2
des Aufenthaltsgesetzes
zuständigen Behörden**

Vom 29. November 2011

Der Landtag hat am 23. November 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die neben den Ausländerbehörden die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift und die nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG aufzubringende Anschrift ändern dürfen, sind die Ortspolizeibehörden und die Verwaltungsgemeinschaften, die die Aufgaben der Melde- und Personalausweisbehörde erledigen oder erfüllen, sofern sie gegenüber dem Innenministerium anzeigen, dass sie diese Aufgabe wahrnehmen möchten.

(2) Die Ortspolizeibehörden und die Verwaltungsgemeinschaften, die diese Aufgabe wahrnehmen, werden vom Innenministerium im Gesetzblatt bekannt gemacht. Die Zuständigkeit besteht mit Beginn des Tages nach der Bekanntmachung, sofern in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Zuständigkeit erlischt durch Erklärung der Ortspolizeibehörde oder der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber dem Innenministerium. Das Erlöschen ist im Gesetzblatt bekannt zu machen; es wird mit Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Monats wirksam, sofern in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 29. November 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	FRIEDRICH
GALL	UNTERSTELLER
WARMINSKI-LEITHEUSSER	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

**Verordnung des Ministeriums für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
über die Bewirtschaftung des Landesbetriebs
ForstBW und Kostentragung
(VO Haushaltslinie Forst)**

Vom 16. November 2011

Auf Grund von § 65 a Absatz 4 des Landeswaldgesetzes in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), eingefügt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 522), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

Haushaltslinie Forst

(1) Die Haushaltslinie Forst umfasst die Einnahmen und Ausgaben des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW) aus der Bewirtschaftung des Staatswaldes sowie aus der forsttechnischen Betriebsleitung und der periodischen Betriebsplanung im Bereich der Betriebsleitung, die Einnahmen und Ausgaben für die forstlichen Informations- und Kommunikationsverfahren, den Forstgrundstock, die forstfachliche Fortbildung sowie die Haushaltsmittel für die speziellen Fachaufgaben nach § 8 dieser Verordnung.

(2) Die Haushaltslinie Forst wird im Staatshaushaltsplan im Einzelplan 08 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) veranschlagt.

(3) Die Verwendung von Mitteln der Haushaltslinie Forst für andere als in Absatz 1 genannte Zwecke ist nicht zulässig.

§ 2

Beauftragte für den Haushalt der Haushaltslinie Forst

Beauftragte für den Haushalt der Haushaltslinie Forst sind

1. beim Ministerium
die Leitung des für den Forsthaushalt zuständigen Referats und
2. bei den Gemeinden der Stadtkreise und den Landratsämtern
der Leitende Fachbeamte oder die Leitende Fachbeamtin der unteren Forstbehörde.

§ 3

Bewirtschaftung der Haushaltslinie Forst

(1) Die Haushaltslinie Forst wird vom Ministerium als zentrale Stelle der Betriebsleitung ForstBW sowie von

den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise und von den Landratsämtern, jeweils als untere Forstbehörden, bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel werden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans sowie auf der Grundlage des Wirtschaftsplans von ForstBW im Staatshaushaltsplan im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen der Betriebsleitung und den Betriebsteilen ForstBW freigegeben. Die Steuerung der Mittelbewirtschaftung erfolgt landesweit über den jährlichen Controllingprozess von ForstBW.

(2) Die Finanzverantwortung für die Haushaltsführung bei den unteren Forstbehörden erfolgt durch die Leitenden Fachbeamten. Eine Verlagerung der Mittelbewirtschaftung an die Außenstellen der unteren Forstbehörden oder an Forstreviere im Sinne von § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erfolgt nicht. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übertragung der Anordnungsbefugnis (Nummer 2.2 zu § 34 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung LHO vom 10. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. März 2010 (GABl. S. 163)).

(3) Für die Haushaltsführung und den Controllingprozess werden die forstlichen Informations- und Kommunikationsverfahren eingesetzt. Die näheren Einzelheiten sind in Vereinbarungen zwischen dem Land und den Stadt- und Landkreisen über die Entwicklung, Weiterentwicklung, Nutzung, Einführung und den Betrieb der forstlichen IuK-Verfahren im Zusammenhang mit der Eingliederung der Sonderbehörden im Rahmen der Verwaltungsreform Baden-Württemberg geregelt. Die Anbindung an den Landeshaushalt erfolgt über Schnittstellen zu den neuen Steuerungsinstrumenten des Landes (NSI) und zum Haushaltsmanagementsystem des Landes für Landesbetriebe (»Landesmaster«).

§ 4

Bewirtschaftung des Staatsforstbetriebs

(1) Die Einnahmen aus dem Landesbetrieb ForstBW fließen unmittelbar dem Landeshaushalt (Haushaltlinie Forst) zu. Dies sind die Einnahmen aus der Verwertung von Holz, aus Vermietung und Verpachtung, aus Jagd und Fischerei, aus Nebennutzungen, aus der Beteiligung an forstlichen Unternehmen und sonstige Einnahmen.

(2) Die Ausgaben für folgende Bereiche werden unmittelbar im Rahmen der Haushaltlinie Forst über den Landeshaushalt geleistet:

1. Personalausgaben für Waldarbeiter, die nicht zu den Stadt- und Landkreisen gewechselt sind,
2. Sachausgaben und
3. Investitionen in bewegliche Güter für den Staatsforstbetrieb (einschließlich der Forstlichen Stützpunkte, Forstlichen Ausbildungsstellen, Forstlichen Maschinenbetriebe, Staatsklänge Nagold und des Haus des Waldes).

(3) Den Stadt- und Landkreisen werden die tatsächlichen, personenbezogen abgerechneten Kosten der zu ihnen gewechselten Waldarbeiter im Umfang ihres tatsächlichen Einsatzes im Landesbetrieb ForstBW erstattet. Die Erstattungen umfassen den Lohnaufwand, die Lohnnebenkosten, die spezifischen Entschädigungen und Sachaufwände der Waldarbeiter, soweit sie tariflich begründet sind. Arbeitsvertraglich oder durch einseitige Erklärung begründete Aufwendungen werden nur erstattet, soweit deren Vereinbarung vom Ministerium schriftlich empfohlen ist. Die Zuständigkeit für die korrekte Ermittlung, Berechnung und Auszahlung der Waldarbeiterlöhne liegt beim Arbeitgeber. Die Übernahme der personenbezogenen Kosten von neu oder als Ersatz eingestellten Waldarbeitern erfolgt auf der Grundlage mittelfristiger Arbeitsplanungen auf Kreisebene, die den Waldarbeiterbedarf festlegen. Diese Arbeitsplanungen werden zwischen der Betriebsleitung ForstBW und den unteren Forstbehörden vereinbart.

(4) Außerdem werden den Stadt- und Landkreisen die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende im Beruf des Forstwirts oder der Forstwirtin sowie die hierbei gewährten waldarbeiterspezifischen Entschädigungen und Sachaufwände für die Anzahl der von der Betriebsleitung ForstBW zugewiesenen Ausbildungsplätze erstattet. Dies gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse, welche die Stadt- und Landkreise in ihrer Eigenschaft als Kommunalbehörde begründet haben beziehungsweise begründen. Es werden keine Praktikantenvergütungen aus Mitteln der Haushaltlinie Forst bezahlt. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der verwaltungsinternen forstlichen Qualifizierung zum gehobenen Forstdienst im Dienst der Stadt- und Landkreise werden die Reisekosten für die hierfür im Bildungsprogramm von ForstBW enthaltenen Lehrgänge erstattet. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der verwaltungsinternen forstlichen Qualifizierung zum höheren Forstdienst im Landesdienst werden die Personalkosten, die Jagdaufwandsentschädigung und die Reisekosten erstattet. Zur Beschaffung von im Zuge der Qualifizierung benötigten Körperschutzmitteln wird ein Zuschuss gewährt.

(5) Die Stadt- und Landkreise erhalten Abschlagszahlungen für den Einsatz der Waldarbeiter im Landesbetrieb ForstBW gemäß Absatz 3 und für die Ausbildungsvergütungen gemäß Absatz 4. Die unteren Forstbehörden fordern die Abschlagszahlungen schriftlich im Voraus bei der Betriebsleitung ForstBW an. Hierbei wird die Höhe der Abschläge festgelegt; außerdem wird das geplante Arbeitsvolumen im Landesbetrieb ForstBW für den jeweiligen Abrechnungszeitraum mitgeteilt. Die Anforderungen werden aufgeteilt in

1. den Lohnaufwand,
2. die Ausbildungsvergütungen, jeweils einschließlich der waldarbeiterspezifischen Entschädigungen (zum Beispiel Fahrzeugentschädigung) und Sachaufwände und

3. den anerkannten Aufwand der Waldarbeiter (zum Beispiel Motorsägenentschädigung).

(6) Die Abschlagsrechnungen der Stadt- und Landkreise müssen in umsatzsteuerpflichtige und nicht steuerbare Umsätze aufgeteilt werden. Sie werden unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagszahlungen unterjährig an den tatsächlichen Bedarf angepasst. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres.

(7) Die Stadt- und Landkreise stellen für den Landesbetrieb ForstBW die erforderlichen Daten zur Personalführung, Betriebssteuerung, Kosten- und Leistungsrechnung und zur Abrechnung zwischen den Stadt- und Landkreisen und dem Staatsforstbetrieb zur Verfügung. Form und Umfang der Daten werden in den jeweiligen Verfahrenshandbüchern von ForstBW beschrieben.

(8) Die Stadt- und Landkreise erhalten auf Nachweis die Umsatzsteuer aus den Personalkosten und Sachmitteln erstattet, die im Rahmen der Bewirtschaftung des Landesbetriebs ForstBW durch Beamte und Arbeitnehmer der Stadt- und Landkreise entstanden ist.

§ 5

Forstgrundstock

Der Forstgrundstock ist Teil des Sondervermögens des Landes. Für die Bewirtschaftung gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und das Landeswaldgesetz.

§ 6

Forstfachliche Fortbildung

Die Finanzierung der forstfachlichen Fortbildung, einschließlich der Reisekosten, der für ForstBW Beschäftigten erfolgt mit Haushaltsmitteln aus der Haushaltlinie Forst. Forstfachliche Fortbildungen sind Fortbildungen des jährlichen Bildungsangebotes von ForstBW.

§ 7

Forstliche Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Finanzierung von Entwicklung, Pflege, Betreuung, Schulung sowie des Betriebs zentraler Komponenten der forstlichen Informations- und Kommunikationsverfahren erfolgt mit Haushaltsmitteln der Haushaltlinie Forst. Die näheren Einzelheiten sind in Vereinbarungen zwischen dem Land und den Stadt- und Landkreisen über die Entwicklung, Weiterentwicklung, Nutzung, Einführung und den Betrieb der forstlichen IuK-Verfahren im Zusammenhang mit der Eingliederung der Sonderbehörden geregelt.

§ 8

Spezielle Fachaufgaben

Die speziellen Fachaufgaben und Fördermaßnahmen der Forstverwaltung bestimmen sich ausschließlich nach den im jeweiligen Staatshaushaltsplan hierzu aufgeführten Zweckbestimmungen, Erläuterungen und Mittelausstattungen. Sie umfassen insbesondere

1. das Umweltmonitoring,
2. die Ausweisung und Kartierung von Waldschutzgebieten,
3. die ökologischen Kartierungen, Planungen und das Monitoring im Rahmen von Natura 2000,
4. die Bundeswaldinventur,
5. die Wirtschaftsberatung im Bauern- und Kleinprivatwald und
6. den gemeinschaftlichen Holzverkauf für den Nichtstaatswald.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Bewirtschaftung des Staatsforstbetriebs und Kostentragung vom 29. November 2005 (GBl. S. 789) außer Kraft.

STUTTGART, den 16. November 2011

BONDE

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Schopfeln-Rehletal«

Vom 10. November 2011

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote für bauliche Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 9 Bestandsschutz
- § 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 11 Befreiungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 14 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 23, 32, Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) soweit von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Immendingen, Landkreis Tuttlingen und Stadt Engen, Landkreis Konstanz werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schopfeln-Rehletal«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 173 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst im Norden auf der Gemarkung Immendingen-Mauenheim die Gewanne »Schopfeln« und »Geisshalde«. Im Osten auf der Gemarkung Immendingen-Hattingen umfasst es die Gewanne »Rehletal«, »Birtel« und auf der Gemarkung »Engen-Biesendorf« das Gewann »Hörnle«. Im Süden umfasst es die Gewanne beiderseits der Bahnlinie »Mauenheimer Tal«, »Ramberg« und »Heiligenhalde«. Im Westen umfasst es das Gewann »Eichenbol« und »Weiherhalde«. Am »Hörnle« verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes auf einer Länge von 110 Metern und in einer Tiefe von 15 Metern wegparrallel oberhalb des Waldwegs am südwestexponierten Hang.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter, rotschraffierter Linie sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener rot unterlegter Linie eingetragen. In der

Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als

1. Mosaik lichter und artenreicher Nadel- insbesondere Kiefernwälder, Binnensäume und Reliktstandorte sowie Magerrasen und -wiesen,
2. überregional bedeutsames Frauenschuhvorkommen,
3. Lebensraum zahlreicher gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
4. Objekt für Wissenschaft und Landeskunde.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang 1 sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere

- *Wachholderheiden*
- *Kalk-Magerrasen (teilweise prioritär)*
- *Magere Flachland-Mähwiesen*
- *Kalkschutthalden (prioritär)*
- *Orchideen-Buchenwälder*
- *Kiefernwälder der sarmatischen Steppe*
- *Frauenschuh.*

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. die Wege zu verlassen;

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (AbI. EG Nr. L 363 S. 368).

5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
7. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
9. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
10. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

(3) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
4. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(4) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. im Gebiet außerhalb befestigter Wege zu reiten;
2. Wasserflächen zum Baden oder Bootsfahren zu nutzen;
3. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
4. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsiegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
5. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen;
7. das Gebiet außerhalb von Wegen und markierten Pfaden zu betreten.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern, mit Ausnahme von Maßnahmen, die der naturnahen Entwicklung der Gewässer dienen;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wild lebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. auf Grünland kein Flüssigmist, Gärreste und keine Pestizide ausgebracht werden;
5. auf den in der Schutzgebietskarte gelb schattierten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln, Gärresten und Pestiziden jeder Art unterbleibt;
6. auf den in der Schutzgebietskarte orange schattierten Flächen nur die Ausbringung von Festmist als Düngemittel zulässig ist, mit Ausnahme des Flurstücks-Nr. 3679 im Gewann »Birtel«;
7. landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen nicht gelagert werden;
8. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichbestände nicht beeinträchtigt werden;
9. eine Beweidung nur in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;

10. bei der Wanderschafhaltung die Beweidung mit Schafen ohne Düngung, ohne Koppeln, und auf Magerrasen und FFH-Grünland ohne Pferchen erfolgt.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass auf den blau schattierten Flächen ausschließlich naturschutzorientierte Pflegemaßnahmen durchgeführt werden beziehungsweise forstliche Arbeiten im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
2. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitssicherheit nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht als auch bei drohendem Befall durch Schadorganismen oder biotischen Schäden;
3. auf den grün schattierten Flächen ein Nadelholzanteil von mindestens 70 % mit vorherrschender Waldkiefer erhalten wird;
4. naturnahe Laubwälder nur mit standortsheimischen Baumarten verjüngt werden;
5. Forstwirtschaftswege nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu angelegt oder verändert werden dürfen;
6. die Lagerung von Stammholz und Restholz auf Magerrasen und artenreichen Waldsäumen unterbleibt.

(2) Eine der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Zusammensetzung der Baumarten ist zu fördern.

(3) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

(1) Für die *Ausübung der Jagd* auf Schalenwild, Füchse, Neozoen gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser

Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Fallenjagd auf Biotopen unterbleibt;
2. keine Tiere ausgewildert werden;
3. keine neuen Futterstellen angelegt werden;
4. im artenreichen Grünland keine Wildäcker angelegt werden;
5. auf Magerrasen und an Waldrändern keine Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen angelegt werden;
6. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
7. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt;
8. Hochsitze nur in landschaftsangepasster Bauweise errichtet werden.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und landschaftsgerecht aus naturbelassenem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebiets betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, der Stadt Engen, der Gemeinde Immendingen und bei den Landratsämtern Tuttlingen und Konstanz auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur

kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet »Ramberg-Rehletal« vom 6. August 1973 außer Kraft.

FREIBURG, den 10. November 2011

FICHT

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 2012 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 55 EUR auf 60 EUR erhöht wird.

Einband- decken 2011

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2012.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2011 **wird den Beziehern** im März 2012 **kostenlos** zugesandt.
